

- 11.—Wenn ein Glied etwas vor die Konferenz zu bringen, oder in einer Debatte zu sprechen wünscht, so soll es aufstehen, und ehrerbietig den Vorsitzer anreden. Es soll Niemand in seiner Rede unterbrochen werden, es sei denn, er weiche von dem in Frage stehenden Gegenstand ab, oder bediene sich persönlicher oder sonst ungeziemender Ausdrücke, in welchem Fall aber nur der Vorsitzer das betreffende Glied zur Ordnung rufen soll. Doch soll irgend ein Glied der Konferenz das Recht haben, den Vorsitzer auf den Gegenstand aufmerksam zu machen, im Falle es glaubt, der Redner sei außer Ordnung; auch darf sich, irgend ein Mitglied erklären, falls es glaubt seine Bemerkungen seien entfällt worden.
- 12.—Kein Glied soll, ohne besondere Erlaubniß der Konferenz, mehr als zweimal über einen Gegenstand und nicht länger als fünfzehn Minuten auf einmal reden, bis alle, die zu reden wünschen gesprochen haben.
- 13.—Wenn ein Vorschlag oder Beschluß von der Konferenz verhandelt worden ist, so soll irgend ein Glied, das mit der Mehrheit gestimmt hat, berechtigt sein, eine Wiederbetrachtung zu fordern.
- 14.—Jedes Glied, das bei einer Abstimmung gegenwärtig ist, soll seine Stimme abgeben, ausgenommen es wird wegen besonderen Ursachen von der Konferenz entschuldigt.
- 15.—Alle Briefe und Bittschriften sollen durch die Committee über Briefe vor die Konferenz gebracht werden.
- 16.—Die Aufnahme der Candidaten für den Reispelan und für Orbnation soll durch Abstimmung mit Zetteln geschehen.
- 17.—Ein Vorschlag zum Vertagen soll jederzeit als in Ordnung betrachtet, und ohne Debatte abgestimmt werden.

